

Nr. 18 vom 04.05.2022

Amtliche Bekanntmachung

Hg.: Präsidium der BHH

Schutz- und Hygienekonzept der
Berufliche Hochschule Hamburg (BHH)
zum Schutz vor Infektionen durch SARS-CoV-2

vom 04.Mai 2022

**Schutz- und Hygienekonzept
der
Berufliche Hochschule Hamburg (BHH)
zum Schutz vor Infektionen durch SARS-
CoV-2**

vom 04.05.2022

zur Umsetzung des vom Bundesministeriums für Arbeit und
Soziales (BMAS) erlassenen Arbeitsschutzstandards und zur
Ermöglichung einer geschützten Präsenzlehre für Studierende
im Zusammenhang mit dem Coronavirus

Inhaltsverzeichnis

1. Grundsätzliches.....	1
1.1. Hochschulbetrieb.....	1
2. Maßnahmen für Einzelpersonen	1
2.1. Persönliche Hygiene	1
2.1.1. Medizinische und FFP2-Masken.....	2
2.1.2. Home-Office	2
2.1.3. Beschäftigte mit Vorerkrankungen und Behinderungen.....	2
2.1.4. Schwangere Beschäftigte	3
2.1.5. Testangebot in Betrieben	3
2.2. Personenbezogene Maßnahmen für Studierende	3
2.2.1. Studierende mit Vorerkrankungen oder Behinderungen.....	3
2.2.2. Schwangere Studentinnen.....	3
3. Reglementierter Zutritt zu den Räumlichkeiten der BHH.....	3
4. Hygienemaßnahmen bei der Nutzung von öffentlichen Bereichen (Fahrstühle, Foyers, WC-Bereiche, Verkehrswege, Teeküchen) in den Räumlichkeiten der BHH	4
5. Raumhygiene	4
5.1. Reinigung.....	4
5.2. Lüftung.....	4
6. Hygienemaßnahmen bei Büroarbeitsplätzen.....	5
7. Schutz- und Hygienemaßnahmen bei der Durchführung von Präsenzveranstaltungen sowie Prüfungen.....	5
8. Fortschreibung des Schutzkonzepts.....	5
9. Anlagen.....	7
9.1. Hygienetipps der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung	7
9.2. Anweisung für die Nutzung eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes	8
9.3. Plakate zu den Schutz- und Hygienemaßnahmen der BHH in der Anckelmannstr. 10	

Im vorliegenden Konzept zur Vermeidung des Risikos einer Infektion mit dem Coronavirus (Rahmen-Schutzkonzept) werden die Regelungen der vom Senat der Freien und Hansestadt Hamburg beschlossenen „Verordnung zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in der Freien und Hansestadt Hamburg (Hamburgische SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung – HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO)“ und die vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) erlassene SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung ([Corona-ArbSchV](#)) sowie der allgemein formulierte Standard „[SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard](#)“ im Wege eines Schutz- und Hygienekonzeptes für den Betrieb der Hochschulen in Hamburg und ihrer Einrichtungen konkretisiert.

1. Grundsätzliches

Personen, die Symptome (z.B. Husten, Fieber, Durchfall) aufweisen, die auf eine COVID-19-Infektion hindeuten könnten und die ärztlich nicht abgeklärt sind, ist der Aufenthalt an der BHH untersagt..

1.1. Hochschulbetrieb

An den staatlichen Hochschulen erfolgt die Lehre überwiegend in Präsenz. Hybride und digitale Formate und Lehrangebote sind weiterhin möglich.

Das Infektionsschutzgesetz in der jeweils gültigen Fassung ist zu berücksichtigen. Prüfungen, insbesondere Abschlussprüfungen, sind kein Unterricht im Sinne des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und bleiben hiervon unberührt. Gleiches gilt für Forschungstätigkeiten und ähnlichen Einrichtungen.

2. Maßnahmen für Einzelpersonen

2.1. Persönliche Hygiene

Der Hauptübertragungsweg für das Coronavirus ist die Tröpfcheninfektion über die Atemwege und die Schleimhäute. Darüber hinaus ist die Übertragung auch indirekt über die Hände möglich, wenn sie mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie der Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden. Zur Infektionsvermeidung sind folgende Hygieneregeln (siehe auch Pkt. 10.1) zu befolgen:

- Regelmäßiges und gründliches Händewaschen für 30 Sekunden (siehe <https://www.infektionsschutz.de/haendewaschen.html>).
- Einhaltung der [Husten- und Niesetikette](#) (Husten und Niesen in die Armbeuge und am besten von anderen Personen wegdrehen, um einen größtmöglichen Abstand herzustellen).
- Abstand halten.
- Mit den Händen nicht den Mund, die Nase und die Augen berühren.
- Öffentlich zugängliche Gegenstände wie Türklinken, Fahrstuhlknöpfe möglichst nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen.
- Keine Berührungen, Hände schütteln und Umarmungen.

2.1.1. Medizinische und FFP2-Masken

Personen mit einem höheren Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf sowie Personen, die nicht über einen vollständigen Impfschutz nach § 22a Absatz 1 IfSG verfügen, wird gem. § 4 HmbSARS CoV 2 EindämmungsVO in Einrichtungen und Anlagen mit Publikumsverkehr und an Orten mit hohem Personenaufkommen das Tragen einer Maske empfohlen. Für das persönliche Erscheinen am Arbeitsplatz wird seitens der BHH weiterhin **das Tragen einer medizinischen Maske für alle Personen empfohlen, insbesondere, wenn die Abstandsgebote von 1,5m nicht eingehalten werden können.**

Ergibt die Gefährdungsbeurteilung, dass ein Schutz der Beschäftigten durch technische und organisatorische Schutzmaßnahmen nicht ausreichend und das Tragen medizinischer Masken durch die Beschäftigten erforderlich ist, sind diese vom Arbeitgeber bereitzustellen. Die Beschäftigten haben die vom Arbeitgeber zur Verfügung zu stellenden Masken oder mindestens gleichwertige Masken zu tragen. Näheres regelt § 2 der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung. Weitergehende gesetzliche Anforderungen aus dem Bereich des Arbeitsschutzes sind zu berücksichtigen.

Nähere Hinweise zu FFP2-Masken finden sich hier: <https://www.hamburg.de/corona-maske/14892310/sichere-ffp-masken-erkennen/>

Zu beachten sind darüber hinaus weiterhin die Regelungen zur Nutzung einer medizinischen Maske (siehe Pkt. 10.2.).

Nähere Hinweise zu geeigneten medizinischen Masken werden auf <https://www.hamburg.de/corona-maske/14847194/medizinische-masken/> veröffentlicht.

2.1.2. Home-Office

Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung prüft die BHH regelmäßig, ob das Arbeiten im Home-Office zu ermöglichen ist, um die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten bei der Arbeit zu gewährleisten.

Näheres regelt § 2 der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung.

Weitergehende gesetzliche Anforderungen aus dem Bereich des Arbeitsschutzes sind zu berücksichtigen.

2.1.3. Beschäftigte mit Vorerkrankungen und Behinderungen

Beschäftigte, die an einer Vorerkrankung (z.B. Erkrankungen der Lunge, des Herz-Kreislaufsystems, der Leber, der Nieren, Diabetes Mellitus, onkologische Erkrankungen) leiden, die einen schweren Krankheitsverlauf bei einer Infektion mit dem COVID-19-Virus erwarten lässt oder das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung unmöglich macht, sollen vorrangig im Home-Office beschäftigt werden. Sofern die Arbeiten nicht im Home-Office verrichtet werden können, sind nötigenfalls leistbare Aufgaben zu vereinbaren. Dasselbe gilt für schwerbehinderte Beschäftigte, deren Art der Beeinträchtigung einen Risikofaktor für einen schweren Krankheitsverlauf darstellen.

Der Dienststelle ist bei Wunsch der Inanspruchnahme ein entsprechend qualifiziertes Attest eines Facharztes vorzulegen.

2.1.4. Schwangere Beschäftigte

Der Ausschuss für Mutterschutz stuft den regelmäßigen Kontakt von Schwangeren zu einer größeren Anzahl an Personen vor dem Hintergrund der Corona Pandemie als unverantwortbare Gefährdung ein, wenn nicht konsequent alle erforderliche Schutz- und Hygienemaßnahmen eingehalten werden können. Demnach müssen organisatorisch/technische Schutzmaßnahmen ergriffen werden, die gewährleisten, dass die geltenden Hygiene- und Schutzmaßnahmen stets sicher eingehalten werden. Ist dies nicht möglich, so ist zu prüfen, ob schwangere Beschäftigte einen Einzelarbeitsplatz erhalten oder im Home-Office arbeiten können. Sofern dies nicht realisierbar ist, hat der Arbeitgeber ein Beschäftigungsverbot auszusprechen (§ 13 Abs. 1 Nr. 3 MuSchG; § 1 Abs. 1 Nr. 5 HmbMuSchVO).

2.1.5. Testangebot in Betrieben

Zur Minderung des betrieblichen SARS-CoV-2-Infektionsrisikos prüft die BHH im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung, ob den Beschäftigten ein betriebliches Testangebot unterbreitet werden muss. Wenn Tests angeboten werden müssen, richtet sich dieses Angebot an Beschäftigte die nicht ausschließlich in ihrer Wohnung arbeiten. Die BHH hat dann mindestens einmal pro Kalenderwoche einen kostenfreien Test in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 anzubieten (§ 2 SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung).

Die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung in der jeweils gültigen Fassung ist dabei zu berücksichtigen.

2.2. Personenbezogene Maßnahmen für Studierende

2.2.1. Studierende mit Vorerkrankungen oder Behinderungen

Für Studierende mit attestierten Vorerkrankungen oder Behinderungen, die einen schweren Krankheitsverlauf bei einer COVID-19-Infektion erwarten lassen (siehe Pkt. 2.2.2) oder die das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung unmöglich machen, sind individuelle Maßnahmen zu ergreifen. Falls die Teilnahme an einer Präsenzveranstaltung (z.B. Prüfung, Laborübungen) nicht durch individuelle Schutzmaßnahmen ermöglicht werden kann, können betroffene Studierende einen Antrag auf Nachteilsausgleich stellen.

2.2.2. Schwangere Studentinnen

Die Regelungen des Mutterschutzes gelten auch für Studierende (siehe Pkt. 2.2.3). Demnach ist es auch für schwangere Studentinnen unablässig, dass alle Schutz- und Hygienemaßnahmen eingehalten werden, die ggf. durch individuelle Maßnahmen zu ergänzen sind. Schwangeren Studentinnen, die an einer Präsenzveranstaltung teilzunehmen haben und bei denen keine ausreichenden Schutzmaßnahmen möglich sind, ist ein Nachteilsausgleich anzubieten.

3. Reglementierter Zutritt zu den Räumlichkeiten der BHH

Auf die Empfehlung zum Tragen einer FFP2-Maske bzw. einer medizinischen Maske für Beschäftigte wird mit Aushängen an den Eingängen der Gebäude hingewiesen.

4. Hygienemaßnahmen bei der Nutzung von öffentlichen Bereichen (Fahrstühle, Foyers, WC-Bereiche, Verkehrswege, Teeküchen) in den Räumlichkeiten der BHH

Um das Infektionsrisiko zu minimieren, sind in den Räumlichkeiten der BHH folgende Regelungen einzuhalten:

- In den Eingangsbereichen der Gebäude werden Hand-Desinfektionsmittel bereitgestellt, mit denen die Hände nach Betreten der Gebäude hygienisch desinfiziert werden können.
- Es wird empfohlen, eine FFP2-Maske zu tragen. Auf die Trageempfehlung wird mit entsprechenden Aushängen hingewiesen.
- Die Hinweisschilder und Fußbodenmarkierungen zur Abstandshaltung, soweit vorhanden, sind zu beachten.
- Fahrstühle dürfen von maximal zwei Personen benutzt werden mit der Empfehlung, dass beide eine medizinische Maske tragen. Darüber hinaus werden alle Anwesenden gebeten, die Fahrstühle so wenig wie möglich zu nutzen, damit sie den Personen, die unabdingbar darauf angewiesen sind, zur Verfügung stehen.
- Teeküchen, Kopierräume und vergleichbare Räume, in denen der Abstand von 1,5 m nicht eingehalten werden kann, sind nur von einer Person gleichzeitig zu nutzen.

5. Raumhygiene

5.1. Reinigung

Eine vorsorgliche Flächendesinfektion, auch von Kontaktflächen, die oft genutzt werden, ist nach Beratung des Arbeitsmedizinischen Dienstes (AMD) sowie den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts in der jetzigen COVID-19-Pandemie nicht erforderlich.

5.2. Lüftung

Um das Infektionsrisiko zu minimieren, ist es wichtig, für einen regelmäßigen Luftaustausch zu sorgen. Die Dauer, Art und Häufigkeit der Lüftung ist abhängig von den Lüftungsmöglichkeiten, der Dauer der Veranstaltung und der Nutzung des Raumes. Wenn ein Raum an einem Tag für mehrere Veranstaltungen genutzt werden soll, sind folgende Szenarien zu unterscheiden:

- Ein Raum mit maschineller Lüftungsanlage (Zu- und Abluft oder Klimaanlage) kann für die nächste Nutzung freigegeben werden.
- In Räumen mit gegenüberliegenden Fenstern ist in regelmäßigen Abständen und spätestens nach Ende einer Veranstaltung eine 20-minütige Stoß- und Querlüftung durchzuführen.
- Räume, die nur einseitig mit Fenstern ausgestattet sind und bei denen keine Querlüftung möglich ist, sind ebenfalls regelmäßig stoß zu lüften. Spätestens nach Ende einer Veranstaltung und dem Zwischenreinigen ist eine Stoßlüftung vorzunehmen.

- Räume, deren Fenster aufgrund baulicher oder anderer Maßnahmen nicht geöffnet werden können, dürfen nicht genutzt werden.

Die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel in der jeweils gültigen Fassung ist dabei zu berücksichtigen. Die Überprüfung der Qualität der Lüftung kann durch eine CO₂-Messung erfolgen. Entsprechend ASR A3.6 ist eine CO₂-Konzentration bis zu 1.000 ppm noch akzeptabel. In der Zeit der Pandemie ist dieser Wert soweit möglich zu unterschreiten.

6. Hygienemaßnahmen bei Büroarbeitsplätzen

Die BHH prüft im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung, ob die Verminderung betriebsbedingter Personenkontakte, insbesondere durch Vermeidung oder Verringerung der gleichzeitigen Nutzung von Innenräumen durch mehrere Personen erforderlich ist.

Näheres regelt § 2 der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung. Weitergehende gesetzliche Anforderungen aus dem Bereich des Arbeitsschutzes sind zu berücksichtigen.

7. Schutz- und Hygienemaßnahmen bei der Durchführung von Präsenzveranstaltungen sowie Prüfungen

Für die Durchführung von Präsenzveranstaltungen wird das Tragen einer FFP2-Maske empfohlen. Präsenzveranstaltungen finden unter Einhaltung folgender Schutz- und Hygienemaßnahmen statt:

- Während der Präsenzveranstaltungen wird das Tragen einer FFP2-Maske mit der Maßgabe empfohlen, dass die Masken während der Lehrveranstaltungen von den Dozierenden, während der Durchführung sonstiger Vorträge, Ansprachen oder Darbietungen von den Vortragenden oder darbietenden Personen abgelegt werden dürfen.
- Prüfungen und Klausuren sind möglichst in großen Räumen durchzuführen.
- Finden mehrere Veranstaltungen/Prüfungen parallel in einem Bereich (z.B. in einem Flurabschnitt) statt, soll die Planung vorsehen, dass diese möglichst zeitversetzt beginnen und enden.
- Beim Betreten und Verlassen von Seminar- und Prüfungsräumen sowie von Hörsälen soll möglichst zueinander Abstand gehalten werden.
- Während einer Prüfung/Klausur/Veranstaltung muss für ausreichend Frischluftzufuhr gesorgt werden. Sofern keine technische Lüftung vorhanden ist, soll mehrmals pro Stunde eine Stoßlüftung erfolgen.
- Zwischen zwei aufeinander folgenden Veranstaltungen ist ausreichend Zeit zum Reinigen und Lüften einzuplanen (siehe Pkt. 5).

8. Fortschreibung des Schutzkonzepts

Das Schutz- und Hygienekonzept der BHH wird der Gefährdungsbeurteilung entsprechend angepasst.

9. Anlagen

9.1. Hygienetipps der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung



infektionsschutz.de

Wissen, was schützt.

Infektionen vorbeugen:

Die 10 wichtigsten Hygienetipps

Im Alltag begegnen wir vielen Erregern wie Viren und Bakterien. Einfache Hygienemaßnahmen tragen dazu bei, sich und andere vor ansteckenden Infektionskrankheiten zu schützen.

1. Regelmäßig Hände waschen

- ▶ wenn Sie nach Hause kommen,
- ▶ vor und während der Zubereitung von Speisen,
- ▶ vor den Mahlzeiten,
- ▶ nach dem Besuch der Toilette,
- ▶ nach dem Naseputzen, Husten oder Niesen,
- ▶ vor und nach dem Kontakt mit Erkrankten,
- ▶ nach dem Kontakt mit Tieren.



2. Hände gründlich waschen

- ▶ Hände unter fließendes Wasser halten,
- ▶ von allen Seiten mit Seife einreiben,
- ▶ dabei 20 bis 30 Sekunden Zeit lassen,
- ▶ unter fließendem Wasser abwaschen,
- ▶ mit einem sauberen Tuch trocknen.

3. Hände aus dem Gesicht fernhalten

- ▶ Fassen Sie mit ungewaschenen Händen nicht an Mund, Augen oder Nase.



4. Richtig husten und niesen

- ▶ Halten Sie beim Husten und Niesen Abstand von anderen und drehen sich weg.
- ▶ Benutzen Sie ein Taschentuch oder halten die Armbeuge vor Mund und Nase.



5. Im Krankheitsfall Abstand halten

- ▶ Kurieren Sie sich zu Hause aus.
- ▶ Verzichten Sie auf enge Körperkontakte, solange Sie ansteckend sind.
- ▶ Halten Sie sich in einem separaten Raum auf und benutzen Sie wenn möglich eine getrennte Toilette.
- ▶ Benutzen Sie Essgeschirr oder Handtücher nicht mit anderen gemeinsam.



6. Wunden schützen

- ▶ Decken Sie Wunden mit einem Pflaster oder Verband ab.

7. Auf ein sauberes Zuhause achten

- ▶ Reinigen Sie insbesondere Küche und Bad regelmäßig mit üblichen Haushaltsreinigern.
- ▶ Lassen Sie Putzlappen nach Gebrauch gut trocknen und wechseln sie häufig aus.



8. Lebensmittel hygienisch behandeln

- ▶ Bewahren Sie empfindliche Nahrungsmittel stets gut gekühlt auf.
- ▶ Vermeiden Sie den Kontakt von rohen Tierprodukten mit roh verzehrten Lebensmitteln.
- ▶ Erhitzen Sie Fleisch auf mindestens 70 °C.
- ▶ Waschen Sie Gemüse und Obst gründlich.

9. Geschirr und Wäsche heiß waschen

- ▶ Reinigen Sie Ess- und Küchenutensilien mit warmem Wasser und Spülmittel oder in der Spülmaschine.
- ▶ Waschen Sie Spüllappen und Putztücher sowie Handtücher, Waschlappen, Bettwäsche und Unterwäsche bei mindestens 60 °C.



10. Regelmäßig lüften

- ▶ Lüften Sie geschlossene Räume mehrmals täglich für einige Minuten.

9.2. Anweisung für die Nutzung eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes

Masken im Alltag richtig einsetzen

! Vor dem Aufsetzen

- Hände desinfizieren oder
- mit Seife waschen

mind. 30 Sek.



Richtig über **Mund, Nase und Wangen** platzieren. Maske sollte eng anliegen

Bei Durchfeuchtung die Maske sofort wechseln



Beim Absetzen die **Bänder nutzen**

Anschließend die Hände desinfizieren oder mit Seife waschen

mind. 30 Sek.

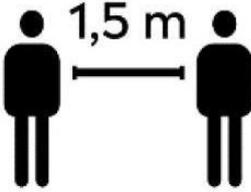
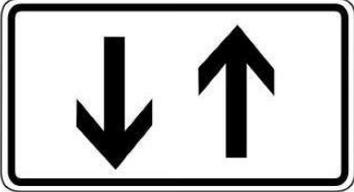
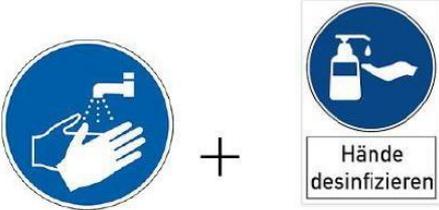


Research for
infection protection

HARTMANN



9.3. Plakate zu den Schutz- und Hygienemaßnahmen der BHH in der Anckelmannstr. 10

 <p>Maskenpflicht</p>	 <p>Mindestabstand</p>
 <p>Gehen Sie rechts und hintereinander in Fluren und Treppenhäusern</p>	 <p>Hygiene</p>

Maskenempfehlung:

- Die Empfehlung zum Tragen einer Maske gilt auf allen öffentlichen Verkehrsflächen (d.h. Plaza, Flure, Treppenhäuser, Cafeteria etc.) und insbesondere, wenn die Abstandsregeln von 1,5m nicht eingehalten werden können.
- Sollten Sie Ihre Maske vergessen oder verloren etc. haben, erhalten Sie eine Maske von der BHH gestellt.